

V0246/24

**Geplante Cannabislegalisierung - Genaue Ausweisung von verbotenen und legalen Konsumstellen in Ingolstadt**

**- Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler vom 21.03.2024**

**Stellungnahme der Verwaltung**

**(Referent: Herr Fischer)**

**Antrag:**

1. Die Regelungen zum Konsumverbot von Cannabis ergeben sich aus § 5 KCanG. Eine darüberhinausgehende Rechtssicherheit kann auch durch eine von der Stadt Ingolstadt herausgegebene Karte nicht erreicht werden. Auf die Erstellung einer Karte wird daher verzichtet.
2. Die Stadtverwaltung ahndet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Verstöße gegen das Konsumverbot nach § 5 KCanG. Sie begrüßt die Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen von Bund und Land, begleitet deren Ausbau aktiv und schlägt den Stadtratsgremien gegebenenfalls künftig zusätzlich erforderlich werdende Maßnahmen vor.
3. Der Cannabiskonsum ist durch Bundesgesetz geregelt. Die bereits bestehenden Regelungen im Gesundheitsschutzgesetz (GSG) des Landes und der Stadtverwaltung zu Rauchverboten werden bekannt gegeben. Die Staatsregierung hat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des GSG angekündigt, die künftig die Kommunen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen würde. Die Verwaltung informiert die Stadtratsgremien über die weitere Rechtsentwicklung

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	30.04.2024	Vorberatung
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	15.05.2024	Vorberatung
Stadtrat	04.06.2024	Entscheidung

**Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht vom 15.05.2024**

*Der Antrag der FW-Stadtratsfraktion V0231/24 und der Antrag der Verwaltung V0246/24 werden gemeinsam diskutiert und behandelt.*

Herr Fischer informiert, dass man seitens des bayerischen Gesundheitsministeriums ein Schreiben zur Auslegung des Konsumcannabisgesetzes und der Verfolgung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten damit, erhalten habe. Dieses Schreiben zeige auch, dass man mit einer von der antragsstellenden Fraktion gewünschten Karte nicht weiterkomme, weil das Gesundheitsministerium klarstelle, dass im Endeffekt die Sichtverbindung und nicht die Entfernung in Metern zu einer bestimmten Einrichtung ausschlaggebend sei. So dürfe kein Joint geraucht werden, wenn sich im Sichtbereich ein Spielplatz, eine Schule oder eine Kita oder ähnliches befinde. Wenn beispielsweise eine

Schule 80 Meter von dem eigenen Standort entfernt sei und weder der Cannabis-Raucher die Kinder noch andersherum diese den Rauchenden sehen könne, könne auf der derzeitigen Rechtsgrundlage nur schwer eine Ordnungswidrigkeit verhängt werden. Solch eine Karte sei im Gesetzgebungsverfahren eher als politische „Kampfkarte“ genutzt worden, um die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen 200 Meter auf 100 Meter zu reduzieren. Dies sei wohl der Hintergedanke der Karte gewesen und nicht, damit im Stadtgebiet umher zu laufen und zu wissen, an welchem Ort der Cannabiskonsum legal sei und an welchem nicht. Deswegen sei das Erstellen einer solchen Karte wenig sinnvoll und raube nur weitere Personalressourcen.

Der Wunsch seitens der FW-Stadtratsfraktion sei, möglichst frühzeitig alle Maßnahmen und Vorsorgen zu treffen, um das Bilden von Orten, an denen Cannabis konsumiert werde, zu vermeiden, meint Stadträtin Mayr. München habe solche Regelungen bereits getroffen, unter anderem für den Englischen Garten und den Hofgarten.

Die Staatsregierung habe bereits angekündigt, dass sie noch ein bayerisches Gesetz auf den Weg bringen wolle, in dem das bayerische Gesundheitsschutzgesetz geändert werde und den Kommunen eine Verordnungsermächtigung einräumen solle, teilt Oberbürgermeister Dr. Scharpf mit. Im parlamentarischen Verfahren gebe es diesen Gesetzesentwurf nach seinem Kenntnisstand offiziell noch nicht. Derzeit werde er wohl noch im bayerischen Gesundheitsministerium vorbereitet. Wenn man über den Freistaat Bayern die entsprechende Rechtsgrundlage und Ermächtigung für kommunale Rechtssetzung bekomme, könne man auch entsprechend handeln.

Stadtrat Grob erklärt, dass er am Samstag den ersten Vorentwurf für das Gesundheitsschutzgesetz gelesen habe. Er hält ihn für sehr praktikabel und äußerst konkret, sodass Rechtssicherheit geschaffen werde. So würden unter anderem zusätzliche Örtlichkeiten definiert, wo auf keinen Fall konsumiert werden dürfe und den Strafverfolgungsbehörden eine klare Richtschnur gegeben werde, was verfolgt werden dürfe und was nicht. Über den Paragraf 30 LStVG bestehe für Kommunen auch die Möglichkeit, Satzungen zu erlassen, in denen der Konsum verboten werde. So könnte bei einer Veranstaltung im Klenzepark der Konsum von Cannabinoiden zum Beispiel untersagt werden. Insofern sei der Antrag der FW-Stadtratsfraktion gut, aber etwas verfrüht.

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familie sei über das Thema bereits debattiert worden und er habe sich der Stellungnahme der Verwaltung angeschlossen, meint Stadtrat Werner. Personelle Auswirkungen gebe es bis dato nicht. Die Situation und deren

Entwicklung sollte allerdings weiterhin beobachtet werden. Wenn sich daraus Handlungsbedarf ergeben sollte, dann könne man nochmal darüber beraten. Dann werde es sich sicherlich auch weitere Stadtratsinitiativen dazu geben. Die SPD-Stadtratsfraktion stimme der Stellungnahme der Verwaltung zu.

Stadtrat Semle teilt mit, dass die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Thematik ähnlich sehe. Man sollte erstmal abwarten, welche Gesetzeslagen sich entwickeln würden. Es sei wichtig, im Bereich Cannabis die Sicherheit und den Schutz der Jugendlichen zu betrachten. Dabei sei man intern in der Fraktion unterschiedlicher Meinung. Aber im Bereich Alkohol habe man die gleichen Probleme. Wenn auf der anderen Seite andere Suchtgefahren oder -mittel nicht gesehen werden würden und dort vielleicht ähnliche Schutzbestimmungen gelten würden, sei das massiv einseitig und grenze an Polemik, was derzeit passiere, so Stadtrat Semle.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag befürwortet.